

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 22. Oktober 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 22. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Steuererhebung

Die Gemeinde Teningen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

§ 2 – Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt für die

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 325 v.H.
 - b) für Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 200 v.H.
 2. **Gewerbesteuer** auf 350 v.H.
- der Steuermessbeträge.

§ 3 – Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes werden fällig am

- a) 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- b) 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Teningen, den 22. Oktober 2024

gez.
Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.